

Taxenordnung für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 27 Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. II S. 218) und durch 1. ÄndVO vom 12.04.2001 (GVBl. II S. 162), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 12.03.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Bereithalten von Taxen/ Betriebspflicht

- (1) Die Taxenunternehmer sind im Rahmen der Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen verpflichtet.
- (2) Taxen dürfen, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den behördlich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark bereitgehalten werden. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (3) Kann eine Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, soweit die Ursache nicht ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeuges ist, welcher voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben werden kann.
- (4) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Ordnung am Taxenstand

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxenständen abzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser anderen Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gegeben werden. Dies gilt auch, wenn eine Taxe über Funk einen Fahrauftrag erhält.
- (3) Der Fahrzeugführer hat sich in oder an seiner bereitgestellten Taxe aufzuhalten.
- (4) Taxen dürfen am Taxenstand nicht instand gesetzt, gewartet oder gewaschen werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenständen nachzukommen.
- (6) An Taxenständen ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für das Schließen der Türen, Unterhaltungen, unnötiges „Laufenlassen“ der Motoren und den Betrieb von Tonträgern.
- (7) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, Taxen vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit den üblichen Anforderungen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen.

§ 4 Dienstplan

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen können durch einen von den örtlichen Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. In Ausnahmefällen kann die Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Dienstplänen für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Taxenunternehmer fordern bzw. diese selbst vornehmen.
- (2) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und Fahrzeugführern einzuhalten.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße sowie sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.

- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sind dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter nur zum Zwecke der Fahrerausbildung zulässig. Das Mitführen von Tieren, die sich in Obhut des Fahrzeugführers befinden, ist während der Fahrgastbeförderung untersagt.
- (4) Funkgeräte bzw. Mobiltelefone dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut gestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (5) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen mit dem Ziel, Fahraufträge zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (7) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist diese entsprechend der Verordnung über Beförderungsentgelte unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer zu fertigen.

§ 6

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat diese Verordnung und die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der jeweils geltenden Fassung sowie Stadtpläne und Straßenverzeichnisse mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 seine Taxe nicht im ortsüblichem Umfang bereithält,
 2. § 2 Abs. 2 seine Taxe an anderen Stellen ohne Genehmigung bereithält,
 3. § 2 Abs. 3 die Genehmigungsbehörde nicht unverzüglich oder ohne Angabe von Gründen in Kenntnis setzt,
 4. § 2 Abs. 4 keinen Nachweis erbringt,
 5. § 3 Abs. 1 die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt, die Taxe nicht einsatzbereit hält oder sie den Verkehr oder die Fahrgäste behindernd abstellt,
 6. § 3 Abs. 2 dem Fahrgast nicht die freie Wahl der Taxe ermöglicht oder einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt,
 7. § 3 Abs. 3 sich nicht in oder an seiner Taxe aufhält,
 8. § 3 Abs. 4 seine Taxe auf dem Taxenstand instand setzt, wartet oder wäscht,
 9. § 3 Abs. 5 der Straßenreinigung verwehrt, ihren Obliegenheiten nachzukommen,
 10. § 3 Abs. 6 ruhestörenden Lärm veranlasst,

11. § 3 Abs. 7 seine Taxe nicht sauber hält bzw. diese nicht der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht,
 12. § 4 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält,
 13. § 5 Abs. 1 den Wünschen der Fahrgäste nicht Folge leistet,
 14. § 5 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit durchführt oder während der Fahrgastbeförderung andere Geschäfte erledigt,
 15. § 5 Abs. 3 unentgeltlich Dritte oder in Obhut des Fahrzeugführers befindliche Tiere befördert,
 16. § 5 Abs. 4 Fahrgäste durch zu laute Funkgeräte bzw. Mobiltelefone belästigt,
 17. § 5 Abs. 5 Fahrgäste anspricht oder anwirbt, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
 18. § 5 Abs. 6 Fahraufträge mittels Mietwagen ausführt,
 19. § 5 Abs. 7 dem Fahrgast auf Wunsch keine Quittung ausfertigt,
 20. § 6 Abs. 1 die geltende Taxenordnung, die geltende Verordnung über die Beförderungsentgelte für Taxen oder aktuelle Straßenpläne des Pflichtfahrbereiches nicht mitführt oder dem Fahrgast keine Einsicht gewährt,
 21. § 6 Abs. 2 eine Quittung nicht ordnungsgemäß ausstellt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Verkehr gemäß § 4 Abs. 1 c der Zust-VO PBefG vom 11.05.1993 (GVBl II S. 218), zuletzt geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 12.04.2001 (GVBl II S. 162).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 11.07.1994 (Amtsblatt 07/1994) außer Kraft.

Belzig, den 12.03.2009

Blasig
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Taxenordnung für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 12.03.2009 wird im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht.

Belzig, den 12.03.2009

Blasig
Landrat